

ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES VERWALTUNGSRATES (Konst VRK)

§ 1 Konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates soll innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl stattfinden. Zu der Sitzung lädt der Vorsitzende des noch amtierenden Verwaltungsrates alle Mitglieder des Verwaltungsrates mit einer Frist von einer Woche schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Hat der Pfarrer der Kirchengemeinde gemäß § 3 Abs. (2) KVVG auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichtet, wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden, danach erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Gewählt ist jeweils, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.